

An die Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

*-ausschließlich per E-Mail-*

([anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de); Stichwort „Gute Schule 2020 –  
Anhörung A11 – 08.12.2016“

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**16/4522**  
  
A11, A07, A15

Ansprechpartner:

Thomas Krämer, Landkreistag NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211/300 491-230  
Fax-Durchwahl: 0211/300 491-660  
E-Mail: [t.kraemer@lkt-nrw.de](mailto:t.kraemer@lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen: 40.22.04 TMK/AN

Martin Schenkelberg, Städtetag NRW  
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-320  
Fax-Durchwahl: 0221/3771-309  
E-Mail: [martin.schenkelberg@staedtetag.de](mailto:martin.schenkelberg@staedtetag.de)  
Aktenzeichen: 40.35.00 N

Claus Hamacher  
Städte- u. Gemeindebund NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211/4587- 220  
Fax-Durchwahl: 0211/4587-  
E-Mail: [claus.hamacher@kommunen-in-nrw.de](mailto:claus.hamacher@kommunen-in-nrw.de)  
Aktenzeichen: 42.4.5-002/001

Datum: 05.12.2016

**Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur (Gute Schule 2020) -  
Stellungnahme zur Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für  
Kommunalpolitik am 08.12.2016**

Hier: Ihr Schreiben vom 25.11.2016, I.1/A15-V.41

Sehr geehrte Frau Gödecke,

zum Entwurf der Landesregierung zum „Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)“, LT-Drs. 16/13496, nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Da der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung nicht von dem uns am 30.09.2016 zur Verbändeanhörung übersandten Gesetzentwurf abweicht, verweisen wir auf die jeweiligen Stellungnahmen des Städtetages Nordrhein-Westfalen (**Anlage 1**) sowie des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (**Anlage 2**).

Zugleich stellen wir das ausdrückliche Signal der Landesseite fest, im Rahmen der gegebenen Verantwortungsteilung im Schulbereich auch die Unterstützung der nötigen Schulinfrastruktur als Teil ihre Aufgabe anzusehen, gleichwertige Lebens- und damit Bildungsverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen.

Was den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung angeht, hat sich in Ergänzung zum bereits zum wortgleichen Referentenentwurf Angemerkten gezeigt, dass Anpassungsbedarf des Gesetzesentwurfes insbesondere im Hinblick auf die Zweckbindung aus § 4 Satz 1 des Gesetzentwurfes besteht:

Dort heißt es:

*„Veräußert die Kommune ein im Rahmen dieses Programm gefördertes Grundstück oder steht es aus anderen Gründen nicht mehr für Zwecke des örtlichen Schulträgers zur Verfügung, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf Schuldendiensthilfe für Kredite, die für dieses Grundstück [...] in Anspruch genommen wurden.“*

In der Entwurfsbegründung (S. 17 [zu § 4]) heißt es hierzu:

*„Der Kommune entsteht durch den angeordneten Wegfall der Schuldendiensthilfe kein unzumutbarer Nachteil, da ihr der Veräußerungserlös oder sonstige aus der Nutzungsänderung entstehenden Vorteile zugutekommen.“*

Diese Formulierung ist geeignet, das Ziel möglichst schnell, vorraussetzungs- und risikolos bauliche Maßnahmen zu dringend benötigten Sanierungs- und Digitalisierungsaufgaben anzugehen, zu hemmen. Es ist für Kommunen schlechterdings nicht hinreichend genau absehbar, wie sich die Schullandschaft innerhalb des Tilgungszeitraumes von 20 Jahren entwickeln wird. Beispiele aus der Förderschullandschaft (Schulschließungen aufgrund der Mindestgrößenverordnung) zeigen, dass auch Entscheidungen von außen, auf die die Kommunen keinen direkten Einfluss haben und die nicht in die eigene Risikosphäre fallen, zu maßgeblichen Veränderungen der kommunalen Schullandschaft führen können. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass Grundstücke, auf denen sich öffentliche Schulgebäude befinden, problemlos bei einem Zweckfortfall veräußern ließen. In der Praxis ist häufig das Gegenteil der Fall, nämlich dass die zur Beseitigung oder Grundsanierung erforderlichen Kosten potentielle Käufer eher abschrecken, da die Gebäude regelmäßig zu keinem anderen Zweck genutzt werden können. Die Entwurfsbegründung geht hier mithin fehl.

Wir erkennen jedoch die Notwendigkeit an, sicherzustellen, dass nur nachhaltige Investitionen sinnvoll sind, so dass nicht unbedacht in Grundstücke investiert werden sollte, die absehbar nicht langfristig für Zwecke des Schulträgers zur Verfügung stehen. Auch sollten Investitionen aus dem Kreditprogramm nicht dazu genutzt werden können, eine Wertsteigerung eines Grundstücks mit dem Ziel eines Verkaufes herbeizuführen. Dennoch ist eine flexiblere Formulierung notwendig, um den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragen zu können.

Daher schlagen wir folgende Neufassung des Gesetzestextes in § 4 Satz 1 Schulinfrastrukturgesetz vor:

*„Veräußert die Kommune ein im Rahmen dieses Programms gefördertes Grundstück oder steht es aus anderen Gründen nicht mehr für Zwecke des örtlichen Schulträgers zur Verfügung, **entscheidet die zuständige Bezirksregierung über die weitere Gewährung von** ~~entfällt ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf Schuldendiensthilfen~~ für Kredite, die für dieses Grundstück [...] in Anspruch genommen wurden.“*

Diese Regelung würde auch der Formulierung in § 5 des Gesetzentwurfes entsprechen. Dort ist in Satz 1 in Verbindung mit § 5 Nr. 4 davon die Rede, dass die zuständige Bezirksregierung Schuldendiensthilfen zurückfordern „kann“, wenn wegen einer fehlenden Meldung gem. § 4 Satz 2 des Gesetzentwurfes weiter Schuldendiensthilfen ausgezahlt worden sind. Die Bezirksregierung müsste dann aber erst Recht im Einzelfall ein Ermessen eingeräumt bekommen, über die Weitergewährung zu entscheiden, wenn eine ordnungsgemäße Meldung erfolgt ist. Auch die Begründung ist entsprechend anzupassen.

Wir hoffen, dass die weitere Ausgestaltung des Programms „Gute Schule 2020“ auf dieser Grundlage positiv erfolgt, damit die Modernisierung der Schulinfrastruktur im Sinne des Gesetzes in den kommenden vier Jahren begonnen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Klaus Hebborn  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Christian von Kraack  
Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen



Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Finanzministerium NRW  
40190 Düsseldorf

Vorab per Mail: [poststelle@fm.nrw.de](mailto:poststelle@fm.nrw.de)

Gereonshaus  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

11.10.2016/Vo

Telefon +49 221 3771-0  
Durchwahl 3771-320  
Telefax +49 221 3771-309

E-Mail

[martin.schenkelberg@staedtetag.de](mailto:martin.schenkelberg@staedtetag.de)

Bearbeitet von  
Martin Schenkelberg

Aktenzeichen  
40.35.00 N

## **Geszentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)“ Verbändeanhörung**

### **Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)“ danken wir Ihnen. Ebenso danken wir für die informell eingeräumte Gelegenheit, das geplante Förderprogramm mit Vertretern des Landes zuvor zu diskutieren. Dies hat es uns ermöglicht, zentrale kommunale Anforderungen bereits vor der Erstellung des Gesetzesentwurfs zu benennen, von denen wir wichtige Aspekte bereits jetzt berücksichtigt sehen.

#### **I. Allgemeine Vorbemerkungen**

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt das Förderprogramm „Gute Schule 2020“, soweit dessen Grundzüge durch den o. g. Gesetzesentwurf geregelt werden sollen, grundsätzlich sehr. Mit diesem Vorhaben hilft das Land, den Modernisierungstau an den nordrhein-westfälischen Schulen zu verringern und die Qualität des Schulunterrichts zu erhöhen. Zudem erkennt das Land mit seinem Programm eine Mitverantwortung für die schulische Infrastruktur an. Das stärkt das Prinzip der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft im Schulwesen.

Die Kommunen stehen bei Bau, Ausstattung und Sanierung von Schulen seit langem vor gewaltigen Herausforderungen. Die Aufgaben der kommunalen Schulträger im Ganztagsausbau, in der Inklusion, beim Schulbesuch von Flüchtlingen sowie bei der digitalen Inf-

rastruktur steigen kontinuierlich. Aufgrund der Unterstützung durch das Landesprogramm werden unsere Städte nun viele bereits bestehende Planungen in die Tat umsetzen können, für die das Geld bislang fehlte. Davon profitieren vor allem die Schülerinnen und Schüler, deren Lernbedingungen sich verbessern, aber auch die Lehrerinnen und Lehrer. Insoweit begrüßen wir insbesondere den auch vor dem Hintergrund des vorliegenden Gesetzesentwurfs zu erwartenden geringen bürokratischen Aufwand zur Inanspruchnahme der Kreditkontingente und die immer wieder öffentlich betonte und angestrebte hohe Verwendungsbreite der Fördergelder.

In diesem Zusammenhang haben wir jedoch auch darauf hinzuweisen, dass das Förderprogramm des Landes für die Kommunen nach derzeitiger Ausgestaltung finanziell nicht folgenlos bleibt. So wurden wir durch unsere Mitgliedstädte darauf hingewiesen, dass das Programm bei den Kommunen auch Folgekosten verursachen kann (z. B. Abschreibungen, Betriebskosten), die u. a. für finanzschwache Kommunen schwer zu finanzieren sind und die Darstellung des Haushaltsausgleichs gefährden können, und nicht zuletzt Personalkapazitäten für die Umsetzung des Programmes bindet. Während das Programm für die unmittelbare Landesverwaltung nur geringe Personallasten verursachen sollte, wird es in den Kommunen, die für die Antragstellung Konzepte erstellen, Ausschreibungen erstellen, Planungen beauftragen, Maßnahmen überwachen und Verwendungsnachweise erbringen müssen, zu erhöhtem Arbeitsaufwand in den Schulverwaltungs- und IT-Ämtern sowie in der Gebäudewirtschaft kommen. Insbesondere in der Gebäudewirtschaft bestehen jedoch aufgrund der Bauvorhaben für Flüchtlingsunterkünfte oder des Ausbaus im Bereich der Offenen Ganztagschulen und des Gemeinsamen Lernens schon jetzt beträchtliche personelle Engpässe.

Angesichts der Ergebnisse des KfW-Kommunalpanels 2016, das deutschlandweit im Schul- und Bildungsbereich einen Investitionsbedarf von 34 Mrd. Euro festgestellt hat (vgl. hierzu auch die Gesetzesbegründung unter A.) – auf NRW hinuntergebrochen entspricht dies mindestens einem Investitionsbedarf von etwa 7 Mrd. Euro – und angesichts der Tatsache, dass die „Schulpauschale/Bildungspauschale“ (§ 17 Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 - GFG 2016) seit dem Jahr 2010 nicht mehr erhöht worden ist, handelt es sich hierbei um eine seit langem fällige und dringend notwendige Unterstützung der kommunalen Schulträger durch das Land.

Schon jetzt ist absehbar, dass die Unterstützungsbedarfe der kommunalen Schulträger auch nach dem Ende des Förderprogramms im Jahr 2020 in hohem Maße bestehen bleiben werden. Der Städtetag NRW fordert daher, dass die kommunalen Schulträger auch nach diesem Zeitpunkt durch das Land in geeigneter Weise über das derzeitige Maß der Schulpauschale hinaus unterstützt werden müssen. Wir sehen das Land hier in der Pflicht, auch wenn die kommunalen Schulträger gemäß § 79 SchulG unstreitig verpflichtet sind, die „für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie [...] eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung“ zur Verfügung zu stellen. Das Schulgesetz enthält darüber hinaus bekanntlich keine Baustandards und lässt den Schulträgern daher große Handlungsspielräume. Sofern das Land von den Kommunen erwartet, diese Spielräume in eine bestimmte Richtung zu nutzen, muss es die Kommunen hierbei auch künftig finanziell in erhöhtem Maße unterstützen.

Die Ausführungen in dieser Stellungnahme beziehen sich notwendigerweise lediglich auf den derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung und stehen unter dem Vorbehalt der Veröffentlichung der Förderrichtlinien der NRW.BANK bzw. eines haus-

haltsrechtlichen Begleiterlasses durch das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK). Das Landesprogramm „Gute Schule 2020“ lässt sich abschließend selbstverständlich nur in der Zusammenschau aller rechtlichen Grundlagen bewerten.

## II. Einzelne Regelungen des Gesetzesentwurfs

Wir begrüßen die hohe Verwendungsbreite grundsätzlich sehr. Ebenso befürworten wir ausdrücklich, dass die Schuldendiensthilfen auch für den Ausbau der digitalen Schulinfrastruktur in Anspruch genommen werden können.

### *1. Zu Art. 1, § 1 Abs. 1 Satz 1*

Nach Art. 1, § 1 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs sollen den Kommunen die Schuldendiensthilfen des Landes für Kredite, die der Finanzierung der „Sanierung, Modernisierung, und des Ausbaus der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur“ dienen, gewährt werden.

Wir verstehen die Intention des Landes so, dass gerade solche Bedarfe, die in den vergangenen Monaten bekanntlich für anhaltende Presseberichterstattung gesorgt haben, erfasst sein sollen. Wir bitten insoweit um ausdrückliche Klarstellung, dass auch als konsumtiv bewertete Sanierungsmaßnahmen (im Rahmen von Instandhaltungsaufwand) förderfähig sind. Weiterhin haben die Städte auch ein Interesse daran, dass „kleinere“ Maßnahmen, die durch stadteigenes Personal durchgeführt werden können, für die aber Betriebsmittel (z. B. Malerbedarf) angeschafft werden müssen, förderfähig sind. Der Förderbrief der NRW.BANK scheint hier auf eine andere Intention hinzudeuten. Wir sprechen uns dafür aus, auch solche kleinen Maßnahmen zu fördern.

Unklar ist weiterhin, ob im Rahmen des Programmes auch Maßnahmen förderfähig sind, mit deren Planung bereits begonnen wurde bzw. die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in Ausführung befinden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Da einzelne Städte auch beabsichtigen, solche Maßnahmen zu benennen, bitten wir um einen klarstellenden Hinweis, ob dies möglich ist.

Anlässlich des Hinweises im Förderrundbrief Nr. 39 der NRW.BANK (S. 2 Mitte), dass Schwimmbäder, die sich nicht auf dem Schulgrundstück befinden, von der Finanzierung ausgeschlossen sein sollen, möchten wir uns dafür aussprechen, dass Schulsportanlagen generell ohne Rücksicht auf ihren Standort förderfähig sind. Ausschlaggebend sollte nach unserer Auffassung insoweit lediglich sein, ob eine überwiegende Schulnutzung gegeben ist oder nicht.

### *2. Zu Art. 1, § 1 Abs. 2 Satz 2*

Art. 1, § 1 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs sieht vor, dass die Kommunen neben dem Konzept in Satz 1 „systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude“ prüfen und das Ergebnis wiederum in einem „Konzept“ dokumentieren.

Grundsätzlich halten wir die Forderung eines solchen Konzeptes für sinnvoll und angemessen. Hier stellt sich jedoch die Frage, ob die Vorlage eines solchen Konzeptes auch notwendig ist, wenn Kommunen bereits über leistungsfähige Breitbandanschlüsse an al-

len Schulen verfügen bzw. die Schuldendiensthilfen ausschließlich für andere nicht-digitale Zwecke in Anspruch nehmen wollen. Um die bürokratischen Anforderungen des Programms gering zu halten, sprechen wir uns dafür aus, dass die Vorlage eines solchen Konzepts im Sinne eines Medienentwicklungskonzepts nur dann erforderlich ist, wenn entsprechend des „Prioritätenkonzepts“ nach Art. 1, § 1 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs Maßnahmen im Bereich des Breitbandanschlusses aus dem Programm finanziert werden sollen.

Soweit der Landesgesetzgeber hingegen auf der Grundlage der sog. Micus-Erhebung zur Breitbandversorgung der Schulstandorte, die durch die Medienberatung NRW beauftragt wurde, von den Kommunen lediglich in komprimierter Form die Darstellung und Bewertung der Ergebnisse dieser Erhebung erwartet, halten wir dies für sachlich angemessen und den Aufwand für vertretbar, da die Ergebnisse den Kommunen ohnehin zur Verfügung gestellt werden sollen. In diesem Falle sprechen wir uns dafür aus, den Begriff des Konzepts zu präzisieren.

### *3. Zu Art. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1*

Art. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs bestimmt, dass das Land Schuldendiensthilfen nur für Kredite leistet, soweit sie die in der Anlage ausgewiesenen Gesamtkreditkontingente der jeweiligen Kommune nicht überschreitet.

Wir sprechen uns dafür aus, dass nicht in Anspruch genommene Mittel nach Auslaufen des Kreditprogramms gesammelt und den Kommunen erneut angeboten werden. Nur so wäre es gesichert, dass die gesamte Kreditsumme von 2 Mrd. Euro den Schulen vollständig zugutekommt. Diese Forderung ergeht auch vor dem Hintergrund, dass die Kreditmittel, so begrüßenswert das Landesprogramm auch ist, die örtlichen Bedarfe nicht decken werden.

### *4. Zu Art. 1, § 2 Abs. 1 Satz 2*

Art. 1, § 2 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs bestimmt, dass jede Kommune jährlich bis zu 25 Prozent des für sie ausgewiesenen Kreditkontingents in Anspruch nehmen kann.

Wir sprechen uns dafür aus, diese zeitliche Bindung zugunsten einer höheren Flexibilität der Mittelverwendung aufzuheben. Ansonsten können größere kommunale Vorhaben, die möglicherweise über mehrere Jahre geplant und ausgeführt werden (z. B. Schulneubauten oder stadtweite Breitbandprogramme für Schulen), unter Umständen nicht gefördert werden.

### *5. Zu Art. 1, § 2 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5*

Nach Art. 1, § 2 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs sollen nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente nur ein Jahr lang übertragen werden können. Danach sollen die Kreditkontingente nach Satz 4 verfallen. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 sollen nach Satz 5 sogar bereits mit Ablauf desselben Jahres verfallen.

Wir plädieren dafür, die Übertragbarkeit der Kreditkontingente auf Folgejahre nicht einzuschränken oder auf jeweils mindestens zwei Jahre zu verlängern. Die Kreditkontingente sollten grundsätzlich nicht oder möglichst spät verfallen. Die Übertragbarkeit sollte auch für die Mittel des Jahres 2020 gewährleistet sein und nicht abrupt enden. Dies gibt



den Kommunen eine höhere Flexibilität bei komplexeren bzw. größeren Vorhaben. Nur eine solche Flexibilität kann sicherstellen, dass die Mittel vollständig in Anspruch genommen werden.

Wichtig erscheint uns zudem eine präzise Definition der Formulierung „nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente“. Wir legen diese Formulierung so aus, dass ein Kreditkontingent in Anspruch genommen wurde, wenn es beantragt und die beantragte Summe ausgezahlt wurde. Hierbei ist unserer Ansicht nach nicht maßgeblich, ob und wann die Gelder tatsächlich vorausgibt wurden. Dieser Aspekt ist für uns deswegen maßgeblich, weil es gerade bei komplexeren Vorhaben mit längeren Ausführungszeiten erst nach der Schlussrechnung zu einer Auszahlung der Gelder kommt. Dieser Zeitpunkt kann deutlich nach dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Kreditkontingente liegen. Eine Klarstellung, ob unsere Auslegung zutrifft, wäre insoweit hilfreich.

*6. Zu Art. 1, § 2 Abs. 2*

Wir begrüßen den vorgesehenen Verteilschlüssel grundsätzlich als ausgewogenen Mittelweg zwischen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen und der Höhe des jeweiligen Sachaufwandes der kommunalen Schulträger. Vorzugswürdig hielten wir jedoch eine hälftige Berechnung der Kreditkontingente anhand der (aktuellen) Schülerzahlen und nicht anhand des Verteilungsschlüssels der Schulpauschale.

*7. Zu Art. 1, § 3 Abs. 1*

Voraussetzung für die Gewährung der Schuldendiensthilfen ist gemäß Art. 1, § 3 Abs. 1 des Entwurfs die Aufnahme eines Kredites mit einer Laufzeit von 20 Jahren.

Unsere Mitgliedstädte haben die Erwartung, dass die Inanspruchnahme der Kreditkontingente der Intention des Landes entsprechend nicht zu Erschwernissen der Haushaltsituation an anderer Stelle führt und auch finanzschwache Kommunen das Förderprogramm in voller Höhe und ohne Einschränkungen in Anspruch nehmen können.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Inanspruchnahme der Kreditkontingente haushaltsrechtlich zu bewerten ist. Fraglich ist, ob es sich um „Kredite“ handeln soll oder doch um „Zuweisungen“ des Landes im Sinne des Haushaltsrechts. Weiterhin ist zu klären, inwieweit die angesprochenen Kreditkontingente konsumtiv oder investiv zu verbuchen sind und welche Folgewirkungen sich hieraus für die kommunale Ergebnisrechnung ergeben. Offen ist aus unserer Sicht auch die Frage, ob die Inanspruchnahme der Kreditkontingente einer vorherigen Genehmigung der kommunalen Haushalte bedarf oder ein Antrag bei der NRW.BANK bereits vorab möglich ist. Schließlich besteht Klärungsbedarf zu der Frage, wie die Kreditkontingente in Anspruch genommen werden sollen: Sollen einzelne Kredite je Maßnahme, je Schulstandort oder ein Kredit je Kommune in Anspruch genommen werden?

In einer Besprechung mit der Landesseite sowie in einer E-Mail des MIK vom 07. Oktober 2016 wurden wir darauf hingewiesen, dass das MIK einen haushaltsrechtlichen Begleiterlass veröffentlichen wird. Wir begrüßen die Zusage des MIK, in die inhaltliche Gestaltung dieses Erlasses einbezogen zu werden und gehen davon aus, dass dieser Erlass alle noch offenen Fragen in der haushaltsrechtlichen Anwendung des Entwurfs kommunalfreundlich beantworten wird.

8. *Zu Art. 1, § 5*

Art. 1, § 5 des Entwurfs enthält eine Reihe von Rückforderungsgründen für die Schuldendiensthilfen. Nr. 2 regelt inzident, bis wann die Kommunen einen Verwendungsnachweis vorzulegen haben. Nr. 3 enthält eine ebensolche inzidente Fristsetzung für das von den Kommunen zu erstellende Prioritätenkonzept. Für die Vorlage des Konzepts für einen leistungsfähigen Breitbandanschluss der Schulgebäude nach Art. 1, § 1 Abs. 2 fehlt eine solche Fristsetzung jedoch.

Wir regen an, für die Vorlage eines solchen Breitband-Konzepts ebenfalls eine Frist von mindestens 30 Monaten (vgl. Ziff. 9) vorzusehen, sofern die jeweilige Kommune Kreditkontingente für diese Aufgabe in Anspruch genommen hat (vgl. Ziff. 2).

9. *Zu Art. 1, § 5 Nr. 2*

Art. 1, § 5 Nr. 2 des Entwurfs bestimmt, dass die gezahlten Schuldendiensthilfen zurückgefordert werden können, wenn der NRW.BANK innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung keine Bestätigung der Kommune über die zweckentsprechende Verwendung der Kredite vorliegt.

Wir halten diese Frist, angesichts der Tatsache, dass das Programm auch die Finanzierung von Schulneubauten oder anderer größerer Vorhaben, die teilweise deutlich Planungs- und Ausführungszeiträume aufweisen können, die die Laufzeit des Förderprogramms überschreiten, für zu kurz bemessen. Wir schlagen daher vor, die Frist zur Vorlage eines Verwendungsnachweises auf 60 Monate zu erhöhen.

10. *Zu Art. 2*

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt es, dass die Träger von Ersatzschulen Zuschüsse in Höhe von bis zu 70,0 Mio. Euro erhalten sollen, die nicht auf das Förderprogramm nach Art. 1 angerechnet werden. Dies erhöht die für das Bildungswesen insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel und trägt zur Qualität der schulischen Infrastruktur in den kommunalen Bildungslandschaften bei.

Soweit die Träger der Ersatzschulen Breitbandanschlüsse planen oder herstellen wollen, empfehlen wir eine enge Abstimmung mit den kommunalen Schulträgern, um Synergieeffekte nutzen zu können. Die kommunalen Schulträger stehen für eine Zusammenarbeit in diesem Bereich gerne zur Verfügung.

III. Weitere Anmerkungen

1. *Verhältnis von Schuldendiensthilfe des Landes und geplantem Bundesförderprogramm für die digitale Infrastruktur und Ausstattung der Schulen*

Nach Presseberichten plant das Bundesministerium für Bildung und Forschung, den Ländern für die digitale Infrastruktur und Ausstattung der Schulen bis zum Jahr 2021 fünf Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Landesförderung und die Förderung des Bundes aufeinander abgestimmt werden können. Selbstverständlich

gehen wir davon aus, dass entsprechende Bundesmittel in vollständiger Höhe an die kommunalen Schulträger weitergereicht und nicht mit dem Programm „Gute Schule 2020“ verrechnet werden.

## *2. FAQ-Liste: Klärung von Begrifflichkeiten*

Aus dem Kreis unserer Mitgliedstädte wurde angeregt, eine FAQ-Liste der zentralen Begrifflichkeiten der angekündigten Förderrichtlinie der NRW.BANK (z. B. „geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter“, „mobile Endgeräte“) zu erstellen und ggf. laufend zu aktualisieren.

Wir unterstützen diese Anregung ausdrücklich und bitten das Land, die NRW.BANK um die Erstellung einer solchen Liste, ggf. im Rahmen des angekündigten Merkblatts, zu ersuchen. Ein entsprechendes Verfahren hat sich bei der Umsetzung des Konjunkturpakets II und des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW bereits bewährt.

## *3. Zeitliche Komponente*

Laut Förderrundbrief Nr. 39 der NRW.BANK zum Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ soll ein Antragsformular ab dem 02. Januar 2017 auf der Internetseite der NRW.BANK zur Verfügung stehen. Auch das erwähnte „Merkblatt“ wird möglicherweise erst zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Wir haben Verständnis dafür, dass gewisse interne Abläufe innerhalb der Sphäre des Landesgesetzgebers ausreichend Zeit brauchen und ein solches Programm nicht innerhalb weniger Wochen aufgestellt werden kann. Wir erlauben uns jedoch, darauf hinzuweisen, dass die Planung der kommunalen Haushalte und die Vorbereitung der zeitnahen und vollständigen Inanspruchnahme der Kreditkontingente sich umso schwieriger gestaltet, je weiter sich dieser Zeitpunkt gegen Ende des Jahres 2016 verschiebt.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen steht dem Land und der NRW.BANK für die nähere Ausgestaltung des Förderprogrammes gerne weiterhin als konstruktiver Gesprächspartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Klaus Hebborn



Finanzministerium NRW  
Herrn Abteilungsleiter Krähmer  
Referat Kommunale Angelegenheiten  
40190 Düsseldorf

Per E-Mail: [rudolf.kraehmer@fm.nrw.de](mailto:rudolf.kraehmer@fm.nrw.de)  
[doris.berghausen-drillges@fm.nrw.de](mailto:doris.berghausen-drillges@fm.nrw.de)

Ansprechpartner:

Beigeordneter Dr. Christian von Kraack, LKT NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211/300 491-200  
Fax-Durchwahl 0211/300 491-660  
E-Mail: [kraack@lkt-nrw.de](mailto:kraack@lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen: 40.22.04

Beigeordneter Claus Hamacher, StGB NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-220  
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292  
E-Mail: [claus.hamacher@kommunen-in-nrw.de](mailto:claus.hamacher@kommunen-in-nrw.de)  
Aktenzeichen: 42.4.5-002/001

Datum: 7. Oktober 2016

**Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)"  
Ihr Schreiben vom 30.09.2016 – Az.: KomF 5840 -IV B 3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch, müssen aber die nachfolgenden Ausführungen ausdrücklich unter Gremienvorbehalt stellen, da es innerhalb der Stellungnahmefrist nicht möglich ist, die Beschlussgremien unserer Verbände zu beteiligen.

**Allgemeines:**

Mit dem Programm "Gute Schule 2020" stellt das Land im Zusammenwirken mit der NRW.Bank den kommunalen Schulträgern in NRW in den kommenden Jahren insgesamt 2 Milliarden Euro für die Modernisierung und Sanierung der Schulinfrastruktur zur Verfügung.

Völlig zutreffend wird in der Vorbemerkung zum Gesetzentwurf festgestellt, dass alle Schulträger unter einem hohen Druck stehen, die Schulen in einen den hohen Qualitätsanforderungen genügenden Zustand zu versetzen und insbesondere mit einer digitalen Infrastruktur auszustatten, die Grundlage für neue Formen des Lernens bilden muss. Die kommunalen Schulträger stehen vor großen Herausforderungen aber nicht nur bei der Anbindung der Schulen an digitale Strukturen, sondern auch beim Ganztagsausbau, bei der Inklusion und bei der Beschulung von Kindern und Jugendlichen, die durch Flucht und Vertreibung den Weg in unsere Kommunen gefunden haben. Mit Hilfe des Landesprogramms werden die Kommunen nun viele Vorhaben in die Tat umsetzen können, für die das Geld bislang fehlte. Davon profitieren die Schülerschaft, aber auch die Lehrerinnen und Lehrer, deren Arbeitsbedingungen sich verbessern.

Von daher begrüßen wir ausdrücklich diesen Gesetzentwurf und die damit verfolgte Intention. Insbesondere möchten wir positiv hervorheben, dass das Land in dem Gesetzentwurf klarstellt, dass die Kommunen auch zukünftig für die Finanzierung dieses Programms keine Lasten zu tragen haben und das Risiko eventueller Zinsanpassungen vom Land getragen wird. Das Land beweist damit, dass es im Rahmen der gegebenen Verantwortungsteilung im Schulbereich auch die Unterstüt-

zung der nötigen Schulinfrastruktur als Teil seiner Aufgabe ansieht, gleichwertige Lebens- und damit Bildungsverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen.

Wir müssen aber zugleich darauf aufmerksam machen, dass der entstandene Investitionsstau auch eine Folge der kontinuierlichen strukturellen Unterfinanzierung der NRW-Kommunen ist, deren Beseitigung alle kommunalen Spitzenverbände in den zurückliegenden Jahren immer wieder angemahnt haben. Gerade die als Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs ausgestattete Bildungspauschale ist seit vielen Jahren nicht angepasst worden, sodass unter Berücksichtigung der allgemeinen Preis- und Tarifsteigerungen die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gemessen an der Kaufkraft gesunken sind. Von daher muss es – bei aller Freude über das geplante Investitionsprogramm – auch strukturelle, dauerhaft wirksame Maßnahmen geben, die über das Jahr 2020 hinaus die Voraussetzungen schaffen, eine qualitativ hervorragende Bildungsinfrastruktur zu erhalten.

### **Förderfähige Verwendungszwecke:**

Der Gesetzentwurf eröffnet mit der Nennung der Bereiche „Sanierung, Modernisierung und Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur“ eine breite Palette von Verwendungsmöglichkeiten, die über einen engen Investitionsbegriff hinausgehen. Zwar müssen die Einzelheiten noch durch die kreditgewährende NRW.Bank konkretisiert werden, aber grundsätzlich begrüßen Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW die bereits im Vorfeld des Gesetzentwurfs kommunizierte Flexibilität der Einsatzmöglichkeiten. Ebenso begrüßen wir den bewussten Verzicht auf ein Merkmal der „Zusätzlichkeit“, der bekanntlich Bestandteil einiger Förderprogramme des Bundes in den vergangenen Jahren war. Damit ist gewährleistet, dass mit den Mitteln aus dem Programm "Gute Schule 2020" gerade auch Vorhaben finanziert werden können, die in den Planungen der Kommunen oberste Priorität genießen.

Richtig und aus kommunaler Sicht nachvollziehbar ist auch, dass der Anschluss der Schulen an das Breitband und die Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur in den Schulen als besonderer Förderschwerpunkt hervorgehoben wird. Beim Einsatz neuer Instrumente wie LOGINEO muss gewährleistet sein, dass alle Schulen im Land über vergleichbare Startbedingungen verfügen und in technischer Hinsicht auch die Möglichkeit zur Teilhabe besitzen. Dies ist nach den vorliegenden Erkenntnissen zum Stand des Breitbandausbaus gerade in ländlichen Regionen nicht durchweg gegeben. Allerdings müsste im Gesetzestext deutlicher werden, dass die dargestellte Konzepterstellung hinsichtlich des Ergebnisses einer systematischen Prüfung der Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses der Schulgebäude mit der Zielsetzung, einen leistungsfähigen Breitbandanschluss sowie eine gebäudeinterne Netzinfrastruktur zu installieren, Voraussetzung für eine Schuldendiensthilfe ist. Des Weiteren sollte dargelegt werden, ob und bis wann es der NRW.Bank vorgelegt (analog § 5) werden muss.

### *Erforderliche Klarstellung des Investitionsbegriffs:*

Damit das Programm jedoch entgegen der Absicht der Landesregierung nicht in Teilen leerläuft, ist dringend im Gesetzestext eine nähere Normierung hinsichtlich des Investitionsbegriffs erforderlich. Bisher spricht der Gesetzentwurf in § 1 Abs. 1 von Krediten, „die der Finanzierung der Sanierung, Modernisierung und des Ausbaus der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen dienen.“

Die NRW.BANK schreibt hierzu in ihrem Förderrundbrief Nr. 39:

„Förderfähig sind grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazu gehörigen Schulsportanlagen in Nordrhein-Westfalen. Ziel ist auch die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen). Dazu gehören

- die Sanierung und Modernisierung
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur
- Digitalisierungsmaßnahmen
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind (sofern der Erwerb nicht mehr als 2 Jahre vor der Antragstellung erfolgte).

Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter (z. B. mobile Endgeräte), reine Kapitalanlagen, Leasingvorhaben sowie Liquiditätsbedarf.“

Zu Problemen führt in der kommunalen Praxis dieser Investitionsbezug: § 86 GO NRW regelt, dass Kredite „nur für Investitionen“ aufgenommen werden dürfen.

Die Hürde für das Vorliegen einer Investition ist seit Inkrafttreten des NKF relativ hoch.

(vgl. GPA NRW, Handreichung „Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand bei Gebäuden“, Herne 2015)

Folglich werden Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen nur bei Vorliegen der von der GPA NRW dort wiedergegebenen Voraussetzungen als Investition behandelt.

Für eine Vielzahl an Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen gilt daher, dass sie konsumtiv zu buchen sind. Eine Kreditaufnahme für konsumtive Zwecke scheidet wiederum an der eindeutigen Regelung des § 86 GO NRW.

Zur Problemlösung wäre eine ausdrücklich im Gesetz formulierte Erlaubnis wünschenswert, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ als Investition behandeln zu dürfen. Geschehen könnte dies durch Anfügung eines Absatzes 4 in § 1, der beispielhaft wie folgt formuliert werden könnte:

*„(4) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 werden in der kommunalen Haushaltswirtschaft als Investition behandelt.“*

Die Begründung zum Gesetzestext könnte z. B. lauten:

*„Da Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die durch das Programm „Gute Schule 2020“ gefördert werden sollen, im kommunalen Haushaltsrecht nur unter bestimmten Voraussetzungen den Investitionsbegriff des NKF erfüllen, gleichzeitig gemäß § 86 GO NRW Kredite nur für Investitionen aufgenommen werden dürfen, ist es erforderlich, programmbezogene Auszahlungen als Investition zu behandeln.“*

### **Verteilungsschlüssel:**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes bestimmt sich das Gesamtkreditkontingent jeder einzelnen Kommune jeweils zur Hälfte nach den durchschnittlichen Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 2011 bis 2015 sowie nach der Höhe der Schulpauschale im Gemeindefinanzierungsgesetz 2016.

Die Orientierung der einen Hälfte des Verteilungsschlüssels an der Schulpauschale des kommunalen Finanzausgleichs halten wir für sachgerecht, da diese unmittelbar an die Zahl der Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen geknüpft ist, für die jede einzelne Kommune als Schulträger Verantwortung übernimmt. Dies ergibt sich aus § 17 Abs. 2 GFG 2016 in Verbindung mit §§ 27 Abs. 5 und 8 Abs. 4 GFG. Probleme ergeben sich allenfalls aus dem Umstand, dass die in der von IT. NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2014 für den gesamten Zeitraum des Programms maßgeblich sein soll. Gerade in einigen kleineren Kommunen kommt es (zum Beispiel durch Schulneugründungen) zu erheblichen Veränderungen in den Schülerzahlen nach dem Stichtag, die bei der Verteilung der Mittel jedoch keinerlei Rolle mehr spielen. Hier unterscheidet sich die Situation kleinerer Schulträger grundsätzlich von der größerer Städte, bei denen zwar auch Veränderungen in der Schülerzahl stattfinden, diese jedoch im Verhältnis bei weitem nicht in gleichem Maße ins Gewicht fallen. Von daher plädieren wir dafür, für Härtefälle (sprich: für prozentual deutlich aus dem Rahmen fallende Zuwächse bei den Schülerzahlen) eine Regelung zu schaffen, die eine nachträgliche Anpassung der Kreditkontingente erlaubt.

Aus Sicht des kreisangehörigen Raums nicht sachgerecht und deutlich zurückzuweisen ist die Überlegung, die zweite Hälfte der Mittel nach der Systematik der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich zu verteilen. Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen folgt einer Logik, die per se einen höheren Finanzbedarf für größere Städte unterstellt (Stichwort: Einwohnerveredlung). Die dahinter liegende finanzwissenschaftliche Vermutung des Brecht-Popitzschen Gesetzes von der progressiven Parallelität zwischen Ausgaben und Bevölkerungsmassierung stammt aus den 1930er Jahren, ist antiquiert und wird daher in der wissenschaftlichen Fachwelt ebenso abgelehnt wie von der kundigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

(vgl. BVerfG, Urt. v. 27.05.1992 – 2 BvF 1, 2/88, 1/89, 1/90 – DVBl. 1992, 965, 972 [zu Nutzung der These im Bereich des Länderfinanzausgleichs]; vgl. LVerfG LSA, Urt. v. 09.10.2012 – LVG 23/10 – DVBl. 2012, 1494, 1494 ff. [zur Nutzung der These im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs])

Sie passt auch inhaltlich gerade in einer modernen Schulwelt nicht, die auf der Basis des Grundgesetzes den Grundsatz der Gleichwertigkeit der Lebens- und Lernverhältnisse als klare Richtschnur verfolgen muss. Denn die der Einwohnerveredlung im nordrhein-westfälischen GFG zugrundeliegende These von Popitz, die u.a. begründet wurde mit der Aussage, an die Größe von Räumen in Schulen oder Rathäusern würden in Landgemeinden geringere Ansprüche gestellt als in Städten, da die Bevölkerung auf dem Lande „aus der räumlichen Weite landwirtschaftlicher Arbeit, aus Luft und Licht [komme]“, während die Menschen in Städten „aus engen Wohnverhältnissen [kämen]“ und nicht „das weite Gebiet des Landes zur Verfügung [hätten]“, ist nicht haltbar. Eine Schulsanierung oder eine Schulmodernisierung ist in einer ländlich gelegenen kleinen Kommune oder bei einem Kreis nicht weniger kostenintensiv als in einer großen Stadt. Ganz im Gegenteil: Wenn das Programm "Gute Schule 2020" ausdrücklich einen Schwerpunkt setzen möchte auf die Anbindung der Schulen an das Breitbandnetz, dann muss festgestellt werden, dass der Nachholbedarf im kreisangehörigen Raum und insbesondere in den ländlichen Regionen deutlich größer ist als in den großen Städten, die hier viel bessere Voraussetzungen mitbringen und im Breitbandausbau einen erheblichen Vorsprung besitzen. Wenn es also um die Schaffung gleicher Startvoraussetzungen geht, müsste nach einem Schlüssel gesucht werden, der diese Nachteile des kreisangehörigen Raums ausgleicht. Die GFG-Systematik mit ihrer intrinsischen Benachteiligung des kreisangehörigen Raums ist dafür denkbar ungeeignet.

Konkret bedeutet der mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Schlüssel, dass der kreisangehörige Raum etwa 150 Mio. € des Gesamtprogramms (7,5 %) weniger erhält.

Wir sprechen uns daher mit Nachdruck dafür aus, die Mittel aus dem Programm insgesamt auf der Grundlage der Bildungspauschale zu verteilen.

### **Verfahren:**

Nach dem Gesetzentwurf soll nicht der klassische Weg einer Zuwendung des Landes im Sinne des § 44 LHO beschritten werden. Stattdessen werden die Städte, Kreise und Gemeinden formal Kreditnehmer der NRW.Bank, wobei das Land NRW verbindlich die Übernahme von Zins- und Tilgungsleistungen zusagt. Mit einem solchen Verfahren liegen bislang keine Erfahrungen vor. Wir begrüßen jedoch, dass ein bürokratiearmes Verfahren mit schnellen Reaktionszeiten seitens der kreditgebenden Bank angestrebt und die Formalien der Antragstellung auf ein Minimum reduziert werden sollen. Was den Kommunen derzeit allerdings fehlt, sind handhabbare Hinweise zur haushaltsrechtlichen Behandlung dieses Instruments. Derzeit befinden sich alle Städte, Kreise und Gemeinden im Aufstellungsverfahren für den Haushalt 2017, so dass sich die Frage einer korrekten und „aufsichtsfesten“ Verbuchung stellt. Dabei muss sichergestellt werden, dass die aufzunehmenden Kredite nicht auf kommunale Kreditdeckel angerechnet werden und insbesondere Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung, in der Haushaltssicherung oder im Stärkungspakt die Teilnahme an dem Programm nicht unnötig erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

Daher ist eine erlassweise Regelung dazu, wie mit den im Darlehenswege zur Verfügung gestellten Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ in den Planungen umgegangen werden kann, bereits aktuell erforderlich. Hierbei erscheint uns folgende Vorgehensweise vorzuzugswürdig:



Bilanzierung der von der NRW-Bank erhaltenen Gelder als „Erhaltene Anzahlungen“ (vgl. § 41 Abs. 4 Nr. 4.8 GemHVO NRW); diese Variante vermeidet über die Möglichkeit, Sonderposten zu bilden, den bei anderweitigem Vorgehen bestehenden Nachteil einer Belastung des Ergebnishaushalts durch eine spätere Abschreibung investiver Güter und eröffnet (lt. NKF-Handreichung des MIK, 6. Aufl., 3. Teil, § 41 4.4.8) auch die Möglichkeit einer konsumtiven Verausgabung der Mittel; bei konsumtiven Aufwendungen würden die Fördermittel als Ertrag verwendet, bei Investitionen für die Bildung eines Sonderpostens – jeweils unter Minderung der Position der erhaltenen Anzahlungen.

Flankierend zu einer dieser Empfehlungen könnte der Hinweis gegeben werden, Inhalt und Verfahren des Programms (nach aktuellem Kenntnisstand) im Vorbericht zum Haushaltsplan darzustellen und auf offene Fragen hinzuweisen.

Wir würden uns freuen, wenn diese Hinweise und Anregungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian von Kraack  
Beigeordneter  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher  
Beigeordneter  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen